

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: April 2021

### 1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden die ausschließliche Rechtsgrundlage für alle Geschäfte zwischen uns und dem Besteller. Sie gelten auch dann, wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ablehnen, nicht widersprechen. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware seitens des Bestellers. Abweichungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. ANGEBOTE, PREISE

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Jedes Geschäft wird erst durch unsere Auftragsbestätigung rechtswirksam. Angebote und Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form (E-Mail, Fax, EDI etc).

2.2 Unsere Preise gelten netto und schließen Verpackung und Versicherung nicht ein, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

2.3 Verpackungen berechnen wir zu Selbstkosten. Mehrkosten für Eil-, Express- und Sperrgut trägt der Besteller.

2.4 Mehrkosten, die uns durch nachträgliche Änderungen des Auftrags entstehen, werden dem Besteller berechnet.

### 3. AUFTRAG

3.1 Aufträge sind erst durch unsere Auftragsbestätigung angenommen. Ziff. 2.2 gilt für Aufträge entsprechend. Bereits bestätigte Aufträge können nach Produktionsbeginn nicht mehr storniert oder ohne unser ausdrückliches Einverständnis geändert werden.

3.2 Für alle Aufträge behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen in handelsüblichen Mengen vor. Als handelsüblich gelten Abweichungen von bis zu 10% des jeweiligen Auftragsvolumens.

### 4. LIEFERUNG, VERZUG, RÜCKTRITT

4.1 Leistungszeitangaben sind grundsätzlich verbindlich. Wir sind jedoch berechtigt, bis 48 Stunden vor dem ursprünglichen Liefertermin um +/- 1 Woche zu verschieben. Fixtermine können nicht angenommen werden. Wir sind bemüht, von uns angegebene Lieferzeiten einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers aus unseren Verträgen mit ihm voraus, insbesondere die Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger Dokumente oder Handlungen. Bei nachträglichen Änderungen des Auftrags verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über. Teillieferungen sind uns gestattet.

4.2 Werden Lieferzeiten durch uns überschritten, so kann der Besteller erst dann eine Verzugsentschädigung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns, falls nicht höhere Gewalt vorliegt, eine angemessene Nachlieferfrist von in der Regel 4 Wochen gesetzt hat. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Bei höherer

Gewalt kann der Besteller uns die Nachlieferfrist erst nach ihrem Wegfall setzen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet.

4.3 Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

4.4 Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht unverzüglich an, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und Vergütung der Kosten zu verlangen. Überschreitet der Annahmeverzug 2 Wochen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus sind wir zum Schadenersatz berechtigt, sofern der Besteller nicht nachweist, dass er den Annahmeverzug nicht zu vertreten hat.

## 5. HÖHERE GEWALT

5.1 Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Leistungspflicht. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind.

5.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Streik, Unruhen, behördliche Maßnahmen, unverschuldeter Rohstoff- oder Warenmangel, unverschuldete Betriebsstörungen, Epidemien und Pandemien sowie deren Folgen, unverschuldete Stockungen der An- und Ablieferung, und zwar auch, soweit solche Umstände bei unseren Zulieferern eintreten.

5.3 Sofern ein Ereignis der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 6 (sechs) Monaten besteht und eine Partei in dieser Zeit an der Erbringung seiner Leistungspflichten hindert, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche zugunsten der anderen Vertragspartei entstehen. Die Pflicht zur Vergütung bereits erfolgter (Teil-) Leistungen bleibt unberührt.

## 6. KÜNDIGUNG

6.1 Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist für den Besteller ausgeschlossen.

6.2 Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines besonderen Grunds, der die Fortsetzung der Lieferbeziehung unzumutbar erscheinen lässt, außerordentlich zu kündigen. Als besonderer Grund gilt insbesondere:

- a. der Erwerb der Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder des Vermögens oder der Stimmrechte am Besteller durch einen Dritten, gleich ob direkt oder indirekt;
- b. die Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung des Bestellers;
- c. die Eröffnung oder Beantragung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen oder den Betrieb des Bestellers bzw. dessen Ablehnung mangels Masse;
- d. ein Vertragsverstoß des Bestellers, den er nicht innerhalb einer angemessenen von uns gesetzten Frist behebt.

## 7. MUSTER

7.1 Der Besteller haftet dafür, dass von ihm bestellte Markenzeichen, Warenaufmachungen, Werbetexte usw. die Rechte Dritter nicht verletzen.

7.2 Entwürfe, Reinzeichnungen, Ätzungen und Klischees werden von uns zu Selbstkosten berechnet und sind keinesfalls im Verkaufspreis der Ware enthalten. Diese Druckunterlagen bleiben unser Eigentum und können, soweit sie über uns angefertigt wurden, nicht herausverlangt werden. Bei Druckaufträgen hat der Besteller den Drucktext nach Erhalt der Auftragsbestätigung und der Anlagen umgehend zu prüfen. Änderungen sind nur nach vorheriger Anzeige in Textform und nur mit einem Vorlauf von 4 Wochen zum Liefertermin möglich. Für durch Änderungen des Bestellers verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. Wenn keine Druckskizze vorliegt, wird der Druckstand von uns nach bestem Wissen festgelegt.

## 8. ZAHLUNG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

8.1 Die Zahlungsbedingungen lauten 30 Tage netto. Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das von uns benannte Konto. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

8.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers sind wir berechtigt, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten und sofort alle übrigen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, fällig zu stellen.

8.4 Falls wir Wechsel annehmen, geschieht dies nur zahlungshalber, für uns spesenfrei und ohne Skontoabzug. Wir haften nicht für rechtzeitige Vorlage, Protest usw. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt. Zahlungen, die der Besteller leistet, werden zur Tilgung der ältesten fälligen Schuld verwandt.

8.5 Zurückhaltungen von Zahlungen oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur möglich, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.6 Wir sind berechtigt, unsere Forderung gegen den Besteller an einen Dritten abzutreten.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bleiben alle von uns gelieferten Waren unser Eigentum und können im Falle eines Zahlungsverzuges von uns zurückgenommen werden. Bei Scheckwechselforderungen bleibt die Ware bis zur Einlösung von Scheck und Wechsel unser Eigentum.

9.2 Der Besteller verpflichtet sich, Zugriffe Dritter auf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Wird unsere Ware be- oder verarbeitet oder mit anderen Waren vermischt oder verbunden, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt in dem Verhältnis des Werts unserer Ware zu den anderen mitverarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung auch auf die neuentstehenden Waren. Im Falle der Weiterveräußerung gelten alle entstehenden Forderungen als an uns abgetreten. Einer besonderen Abtretungserklärung bedarf es hierzu nicht.

9.4 Der Besteller hat uns im Verzugsfall alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er auf unseren Wunsch seinem Besteller mitzuteilen, dass die Forderungen an uns übergegangen sind.

## 10. MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich bei uns eingehen. Für einen Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), beginnt die Rügefrist mit dessen Entdeckung. Handelsübliche Abweichungen (Ziff. 10.2) stellen keinen Mangel dar. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt.

10.2 Für die zweckmäßige Verwendung der gelieferten Artikel wird von uns nur Haftung übernommen, soweit sie schriftlich vereinbart wurden und wir ausdrücklich die Verantwortung hierfür übernommen haben.

10.3 Die Breiten- und Längentoleranzen betragen +/- 5 %, jedoch mindestens 20 mm. Für Gewichts- und Stärkeschwankungen behalten wir uns eine Toleranz von +/- 10 % vor. Für die Haftfestigkeit und Lichtechtheit der Farben kann keine Haftung übernommen werden. Passerdifferenzen bis zu 5 mm schließen eine Reklamation aus. Bei Beuteln sind eine Zähl Differenz bis 3 % und ein Ausschuss bis zu 2 % zulässig.

10.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung; es sei denn, dass die Teilsendung für den Besteller ohne Interesse ist.

10.5 Steht dem Besteller ein Nacherfüllungsanspruch zu, so haben wir das Recht, diesen Anspruch nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu erfüllen.

10.6 Soweit nicht das Leben, der Körper oder die Gesundheit eines anderen beschädigt worden sind oder uns Vorsatz zur Last gelegt werden kann, ist der Schadenersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7 Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einem Umstand beruht, der durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, durch die Pflichtverletzung das Leben, der Körper oder die Gesundheit eines anderen schuldhaft beschädigt worden ist, oder aber wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Teil vertrauen darf.

10.8 Bei allen Reklamationen gilt die GKV Schiedsklausel, nach der die beanstandete Ware von einem Materialprüfer abgenommen wird. Sondereinfärbungen können nicht reklamiert werden. Dies gilt auch für Druckfarben. Transportschäden oder Fehlmengen sind vom Fahrer der Spedition gegenzeichnen zu lassen. Wenn dies nicht geschieht, können keine Forderungen an uns gestellt werden.

10.9 Mängelgewährleistungsrechte verjähren binnen 12 Monaten nach Gefahrübergang auf den Besteller.

## 11. RECHTSVERFOLGUNGSKOSTEN

Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

## 12. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse, Informationen, insbesondere technischer Einzelheiten und aller Unterlagen sowie dazu, diese nicht selbst oder durch Dritte nachzuahmen oder zurückzuentwickeln (sog. „Reverse Engineering“ und „Re-Engineering“). Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden. Die anvertrauten Kenntnisse und Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die notwendigerweise einbezogen und gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Neustadt in Holstein.

13.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen Einzelverträge unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Bedingungen und der Einzelverträge im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung einer Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichem, anhand der vertraglichen Beziehung zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.

13.4 Ergänzungen oder Abänderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.